

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Nossendorf

öffentlich

Beschlussfassung Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Nossendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Trebel" vom 17.11.2015

| | |
|---|---------------------------------------|
| <i>Federführend:</i> Amt für Zentrale Dienste und Finanzen | <i>Datum</i> 11.08.2020 |
| <i>Bearbeitung:</i> Holger Lonschinski | <i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 06/20/026 |

| | | |
|--|---------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung Nossendorf (Entscheidung) | 08.09.2020 | Ö |

Sachverhalt

Mit Beitragsbescheid vom 06.02.2020 hat der Wasser- und Bodenverband „Trebel“ den Beitragssatz für die Wasser- und Bodenverbandsgebühren von 8,20 €/Berechnungseinheit auf 9,20 €/Berechnungseinheit erhöht. Der Beschluss hierzu wurde auf der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ im Jahr 2019 gefasst.

Die Beiträge für den Wasser- und Bodenverband haben sich damit von 46.945,00 € im Jahr 2019 auf 52.670,00 € im Jahr 2020 erhöht. Die Beiträge für die Unterhaltung des Polders Medrow sind im gleichen Zeitraum von 3.882,78 € auf 2.579,23 € gesunken.

Um die Beiträge für die Allgemeine Unterhaltung auszugleichen ist es notwendig den Beitrag um 1,00 €/Berechnungseinheit ab dem Jahr 2020 zu erhöhen. Da eine direkte Umlage im Jahr 2020 wegen der bereits vorangeschrittenen Jahreszeit nicht mehr möglich und sinnvoll erscheint, erfolgt die Umlage für 2020 im Jahr 2021. Inklusiv des Verwaltungskostenanteils erhöhen sich dann die Beiträge für den Wasser- und Bodenverband „Trebel“ auf 10,55 €/Berechnungseinheit. Ab dem Jahr 2022 beträgt dann der Beitrag wegen des Wegfalls des Ausgleichsbetrages 2020 9,55 €/Berechnungseinheit.

Der Beitrag beim Polder Medrow ändert sich ab 2020 von 21,86 €/Hektar auf 15,82 €/Hektar.

Der Ausgleich von -6,04 €/Hektar für das Jahr 2020 erfolgt hier ebenfalls im Jahr 2021.

Somit ergibt sich 2021 ein Umlagebeitrag von 9,78 €/Hektar, ab dem Jahr 2022 dann 15,82 €/Hektar.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Nossendorf beschließt die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Nossendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 17.11.2015

Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2021 werden die Beitragserhöhungen für die allgemeine Unterhaltung bzw. die Senkung des Beitrages für den Polder Medrow auf die Pflichtigen umgelegt. Gleichzeitig erfolgt der Ausgleich für die Beiträge aus dem Jahr 2020. Ab dem Jahr 2021 wird dann nur die einfache Beitragserhöhung bzw. Beitragssenkung für den Polder Medrow umgelegt.

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | Kalkulation Beiträge Wasser- und Bodenverband "Trebel" Gemeinde Nossendorf ab dem Jahr 2021 (öffentlich) |
| 2 | Entwurf 6. Satzungsänderung Gebühren WBV "Trebel" Gemeinde Nossendorf ab 2021 (öffentlich) |

Kalkulation Beiträge Wasser- und Bodenverband Gemeinde Nossendorf ab dem Jahr 2021

Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage der Verbandsbeiträge vom Jahr 2020 und unter Berücksichtigung ausgleichender Unter – oder Überdeckung aus vorangegangenen Veranlagungen.

Die Gebühr besteht aus drei Teilen und wird auf eine noch zu erklärende Berechnungseinheit (BE) bezogen:

1. der Gebühr für die **allgemeine Gewässerunterhaltung** und
2. dem Verwaltungskostenanteil
3. dem Betrag für den Ausgleich von Über- oder Unterdeckung(dieser entsteht, wenn Minder – oder Mehreinnahmen aus dem Vorjahr auszugleichen sind – gemeint sind die Beitragsänderungen lt. Bescheid des WBV an die Gemeinde)

Je Berechnungseinheit ergibt sich für 2021 ein Betrag von **10,55 € (9,20 €+0,35 €+1,00 € Ausgleich 2020)**. Ab 2022 beträgt der Beitragssatz **9,55 € (9,20 €+0,35 €)** je Berechnungseinheit.

Erläuterung zu 1.: hier handelt es sich um den vom WBV "Trebel" im Bescheid festgelegten Beitragssatz in Höhe von 9,20 € je BE (siehe Bescheid vom WBV "Trebel" vom Jahr 2020 mit 5725,00 BE, der voraussichtlich unverändert bleiben wird).

Erläuterung zu 2.: hier werden entsprechend den festgelegten Grundsätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle vom April 2004 die anfallenden Verwaltungskosten ermittelt.

Es wird für den Bereich Wasser- und Bodenverband 0,371 Vollbeschäftigte benötigt (Org-Untersuchung der Fa. KUBUS 2005). In der Vergütungsgruppe VI b entstehen:

1. Personalkosten von 35.400 €
 2. Sachkosten von 15.600 €
 3. Gemeinkosten von 7.080 €
- Gesamt: 58.080 €

Bezogen auf die benötigten 0,371 VB erhält man den Betrag von **21.547,68 €**.

Die **0,35 €** ergeben sich, wenn man alle summierten Berechnungseinheiten der amtsangehörigen Gemeinden (60.875,14 BE) auf die Verwaltungskosten bezieht.

Erläuterung zu 3.:

Der Kalkulation für das Jahr 2021 lag ein Betrag in Höhe von 46.945,00 € zu Grunde. Tatsächlich wurde die Gemeinde im Jahr 2020 (Beitragsbescheid vom 06.02.2020) zu einem Beitrag in Höhe von 52.670,00 € veranlagt. Der Vorjahresausgleich für das Jahr 2020 beträgt 1,00 €/BE und der Gebührensatz erhöht sich 2020 auf 10,55 € (9,20 €+0,35 €+1,00 €). Ab dem Jahr 2022 beträgt der Beitragssatz 9,55 € (9,20 €+0,35 €), da der Ausgleichsbetrag von 1,00 € je Berechnungseinheit wegfällt.

Erläuterung zu Beitragseinheiten (BE):

Die Berechnung der BE ist identisch mit der des WBV. Die Berechnungseinheit berechnet sich immer ausgehend von einer Fläche und wird für Bescheidzwecke **m²-genau** für jede Nutzungsart eines jeden Grundstücks errechnet.

Diese Fläche wird zunächst immer mit einem allgemeinen Faktor multipliziert (siehe Anlage – hier 2).

Je nach Nutzungsart kann diese Fläche mit einem Zu- oder Abschlag belegt - oder ohne nutzungsartabhängigen Zu – oder Abschlag sein.

Für Gebäude- und Freifläche, Entsorgungsanlage sowie Bauplatz beträgt der

| | |
|--|--------|
| Zuschlag | 200 %. |
| Für Straßen, Plätze, Fuß- und Fahrwege beträgt der Zuschlag | 200 % |
| Für Wege und Verkehrsbegleitflächen beträgt der Zuschlag | 100 % |
| Für Unland beträgt der Abschlag | 50 % |
| Für Wald beträgt der Abschlag | 20 %. |
| Für Wasserflächen beträgt der Abschlag | 90 %. |

Alle anderen Flächen bleiben **ohne Zu- oder Abschlag**- insbesondere Grünland und Acker.

Beispiel: 1ha Gebäudefläche

=1 ha* 1,81*3,0 (200%-iger Aufschlag)= **5,43 BE**

Beispiel: 1ha Straße

=1 ha* 1,81* 3 (200%-iger Aufschlag)= **5,43 BE**

Beispiel: 1ha Unland

=1 ha* 1,81* 0,5 (50%-iger Abschlag)= **0,905 BE**

Beispiel: 1ha Waldfläche

=1 ha* 1,81*0,8 (20%-iger Abschlag)= **1,45 BE**

Beispiel: 1ha Wasserfläche

=1 ha* 1,81*0,1 (90%-iger Abschlag)= **0,18 BE**

Beispiel: 1ha Acker

=1 ha* 1,81*1 (ohne Zu- oder Abschlag)= **1,81 BE**

Polder Medrow

Zusätzlich zu den bislang genannten Gebühren wurde in den vergangenen Jahren von der Gemeinde auch Beiträge für die **Abteilung "B" (Schöpfwerksbetrieb und Deichunterhaltung)** gehoben, die ebenfalls an die Nutzer bzw. Eigentümer weitergereicht werden. Hier handelt es sich um eine zusätzlich auf eine Fläche (sogenannte Polderfläche) entfallende Gebühr.

Der Kalkulation für die zusätzlichen Gebühren der Polderbewirtschaftung für das Jahr 2012 liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Da die Polderbewirtschaftung auch im Jahr 2021 voraussichtlich nicht eingestellt wird, entstehen weiterhin Kosten. Für das Jahr 2020 fielen mit Bescheid vom 24.04.2020 Kosten in Höhe von 2.579,23 € an. Auf die tatsächliche Größe des Polders Medrow (163 ha) ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von **15,82 € je ha.**
2. Auch hinsichtlich der Kosten für die Polderbewirtschaftung findet ein Vorjahresausgleich statt. Grundlage für die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2021 war ein Betrag an den WBV "Trebel" in Höhe von 3563,18 €. Tatsächlich wurde durch den Wasser- und Bodenverband jedoch ein Beitrag von 2579,23 € (Bescheid vom 24.04.2020) erhoben. Im Jahr 2020 ist somit eine Mehreinnahme von 983,95 € bzw. 6,04 €/ha entstanden. Diese wird vollständig in 2021 ausgeglichen. Der Vorjahresausgleich für die Polderbewirtschaftung beträgt somit bezogen auf die Größe des Polders **6,04 € je ha.**

Bezogen auf 163 ha ergibt sich **gesamt (15,82 € - 6,04 €) = 9,78 € je ha** für das Jahr 2021. Wegen dem Wegfall des Ausgleichsbetrages beträgt die Gebühr ab 2022 15,82 € je ha.

Beispiel: 0,567 ha Polder (Nutzungsart Grünland)

0,567 ha*1,81*1 (ohne Zu- bzw. Abschlag)= **1,026 BE*10,55 € = 10,82 €** für die allgemeine Unterhaltung

0,567 ha*9,78 € = 5,55 € für die Deichunterhaltung –und Schöpfwerksbetrieb

Gesamt: 16,37 €

Durch den Wegfall des Ausgleiches ergeben sich ab 2022 9,80 € für die allgemeine Unterhaltung und 8,97 € für die Deichunterhaltung und den Schöpfwerkbetrieb.

Der Gesamtbetrag erhöht sich somit auf 18,77 €.

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Nossendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 17.11.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt MV S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung vom 12.4.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt. Der Hebesatz beträgt 10,55 € je Berechnungseinheit (BE). Ab dem Jahr 2022 beträgt der Hebesatz 9,55 € je Beitragseinheit. Abschläge bzw. Zuschläge des Wasser- und Bodenverbandes auf die jeweilige Nutzungsart sind in den gemäß Absatz 3 geltenden Berechnungseinheiten bzw. Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Für die Bewirtschaftung des Polder Medrow beträgt der Hebesatz 9,78 € je Hektar, ab 2022 beträgt der Hebesatz 15,82 € je Hektar.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr beträgt für 10.000 m²

| Nutzungsart | Berechnungseinheiten |
|--|----------------------|
| a) Gebäude- und Freifläche, Entsorgungsanlage, Bauplatz: | 5,43 BE |
| b) Straßen, Plätze, Fuß- und Fahrwege: | 5,43 BE |
| c) sonst. Wege und Verkehrsbegleitflächen: | 5,43 BE |
| d) Waldfläche: | 1,45 BE |
| e) Wasserfläche: | 0,0 BE |
| f) Unland: | 0,905 BE |
| g) sonstige Flächen (ohne Zu- und Abschlag): | 1,81 BE |
| h) zusätzlich zu a) bis g) für Flächen im Polder Medrow: | 9,78 € je ha |

Weicht ein Grundstück von der in Satz 1 genannten Grundstücksgröße ab, erfolgt die Berechnung des Hebesatzes unter Verwendung der Berechnungseinheiten verhältnismäßig anhand der tatsächlichen m².

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Nossendorf, den

.....
Tietböhl

(Siegel)

Bürgermeister